

Verantwortungsgemeinschaft in verlässlichen und rechtebasierten Infrastrukturen der Kinder- und Jugendhilfe



Internationale Gesellschaft
für erzieherische Hilfen

Impulspapier – Anhörung zum 18. Kinder- und Jugendbericht am 20. Mai 2026

Stefan Wedermann | Geschäftsführer IGfH

Verantwortungsgemeinschaft verstehe ich grundsätzlich als gemeinsame Wahrnehmung von Verantwortung durch öffentliche und freie Träger, die sich in Kooperationen ausdrückt und gestaltet wird. In diesem – bisherigen Verständnis – werden insbesondere öffentliche und freie Träger in die Verantwortung genommen, Rechtsansprüche, die Entwicklung passgenauer und bedarfsorientierter Angebote sowie eine fachlich und qualitativ hochwertige Kinder- und Jugendhilfe zu gewährleisten.

Aus meiner Sicht fehlt bislang eine zentrale Akteurin in diesem Verständnis: Selbstorganisationen junger Menschen und Eltern müssen als eigenständige Akteur*innen systematisch in Kooperationsstrukturen einbezogen und strukturell gestärkt werden. Das BMFSFJ hat 2023 das programmatische Ziel formuliert, Selbstvertretungen als dritte Säule der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken, was sich auch im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wiederfindet.

I. Stärkung der Infrastruktur und finanzielle Absicherung

Das BMBFSFJ verfolgt das Ziel, die Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken. Dies ist fachlich ausdrücklich zu begrüßen. In vielen Kommunen beobachten wir in der IGfH – ebenso wie im gemeinsamen Projekt mit der Universität Hildesheim „Beratungsforum JUGEND STÄRKEN“ –, dass Infrastrukturen der Kinder- und Jugendhilfe zunehmend unter Druck geraten: Angebote werden reduziert, offene und präventive Strukturen ausgedünnt und verpflichtende Leistungsbereiche des SGB VIII faktisch unter einen Freiwilligkeitsvorbehalt gestellt.

Eine stärkere Priorisierung der Infrastruktur ist deshalb notwendig. Sie greift jedoch zu kurz, wenn Infrastruktur perspektivisch Einzelfallhilfen ersetzen soll und gleichzeitig Einsparungen im System erfolgen. Die unterschiedlichen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe adressieren unterschiedliche Zielgruppen und Bedarfe – sie sind nicht austauschbar. Jugendsozialarbeit ersetzt keine Hilfen zur Erziehung, ebenso wenig können präventive Angebote spezialisierte Unterstützungsleistungen ersetzen.

Impuls 1: Es braucht eine starke Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe, die die Bedarfe junger Menschen frühzeitig aufgreift und verlässliche Angebote bereithält. Eine solche Infrastruktur stärkt Teilhabe, eröffnet Zugänge zu Unterstützung und kann Ausgrenzungs- und Benachteiligungserfahrungen nachhaltig entgegenwirken.

Hierfür ist jedoch eine stabile finanzielle Struktur der Kinder- und Jugendhilfe notwendig. Gegenwärtig erleben wir vielerorts eine prekäre Finanzierungssituation, die zunehmend unter Konsolidierungsdruck gerät. In der Folge werden Rechte junger Menschen – mit und ohne Behinderung – zunehmend vor dem Hintergrund kommunaler Haushaltslagen diskutiert. Dies schafft nicht nur Unsicherheit für junge Menschen und ihre Familien, sondern destabilisiert die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt.

Impuls 2: Es braucht daher eine transparente und zukunftssichere finanzielle Struktur der Kinder- und Jugendhilfe. Dafür ist auch eine stärkere gesetzliche Absicherung notwendig, die verhindert, dass Leistungen für junge Menschen zur Konsolidierung kommunaler Haushalte schrittweise reduziert werden. Rechtsansprüche brauchen eine verlässliche finanzielle Grundlage.

Die Stärkung der Infrastruktur kann dabei nur in gemeinsamer Verantwortung von öffentlichen und freien Trägern gelingen – und unter Beteiligung von Selbstorganisationen junger Menschen und Familien. Verantwortungsgemeinschaft bedeutet deshalb nicht nur gemeinsame Steuerung, sondern auch eine machtkritisch reflektierte Beteiligung unterschiedlicher Adressat*innengruppen des SGB VIII. Gerade deshalb ist eine verlässliche finanzielle Absicherung von Rechtsansprüchen unerlässlich.

II. Prävention stärken und Selbstvertretungen anerkennen

Prävention muss in der Kinder- und Jugendhilfe systematisch gestärkt und auch im SGB VIII deutlicher verankert werden – etwa in den Bereichen Gesundheit, Armut und Gewaltschutz.

Wir beobachten, dass Hilfebedarfe komplexer werden und zugleich differenzierter wahrgenommen und beschrieben werden. Gleichzeitig wissen wir aus der Forschung, dass die Sensibilität gegenüber Gewalt gestiegen ist und Unterstützungsbedarfe früher erkannt werden. Dies führt nicht nur zu mehr Fällen, sondern macht sichtbar, dass Hilfebedarfe häufig früher entstehen und früher bearbeitet werden könnten – auch wenn hier weiterhin großes Potenzial besteht, diese zu verbessern.

Hilfebedarfe, die etwa infolge von Gewalterfahrungen, Armutslagen oder gesundheitlichen Belastungen entstehen, können durch präventive Angebote frühzeitig aufgegriffen und nachhaltig abgemildert werden. Dafür braucht es eine Hilfestruktur, die entlang individueller Bedarfe gestaltet wird und die Perspektiven junger Menschen und Eltern zum Ausgangspunkt nimmt. Die Kinder- und Jugendhilfe muss deshalb insgesamt präventiver ausgerichtet werden, um aus einer primär kompensatorischen Logik herauszukommen, die häufig erst reagiert, wenn Problemlagen bereits entstanden oder eskaliert sind.

Gleichzeitig muss Prävention kritisch reflektiert werden: Präventive Ansätze dürfen nicht zu einer Ausweitung von Kontrolle, frühen Zuschreibungen von „Risikogruppen“ oder einer Individualisierung strukturell bedingter Problemlagen führen. Prävention muss deshalb an den Rechten, Perspektiven und Lebenslagen junger Menschen und Familien orientiert bleiben und darf Unterstützung nicht durch Kontrolle ersetzen.

Impuls 3: Die präventive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe muss deshalb deutlich gestärkt und strukturell abgesichert werden. Hierfür ist die Stärkung der Infrastruktur zugleich als Stärkung präventiver Angebote zu verstehen.

Partizipation darf dabei nicht projektförmig bleiben. Sie ist eine Voraussetzung für Bedarfsgerechtigkeit sowie für eine demokratische und rechtsbasierte Kinder- und Jugendhilfe.

Impuls 4: Es braucht deshalb eine strukturell abgesicherte Partizipation von jungen Menschen und Eltern in der Kinder- und Jugendhilfe. Selbstorganisationen junger Menschen und Eltern müssen verbindlich unterstützt und eingebunden werden – etwa in der Jugendhilfeplanung –, um Hilfebedarfe besser berücksichtigen und Angebote passgenauer entwickeln zu können.

III. Rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit stärken

Kommunale Infrastrukturen sind zentrale Voraussetzungen für Teilhabe, Unterstützung und Schutz junger Menschen. Gerade junge Menschen in prekären oder belasteten Lebenslagen sind darauf angewiesen, dass soziale Dienstleistungen, Beratung, Bildung, Gesundheit und Unterstützungssysteme verlässlich erreichbar und aufeinander abgestimmt sind.

Gleichzeitig erleben wir in der Praxis häufig, dass Unterstützungsleistungen an den Schnittstellen unterschiedlicher Rechtskreise scheitern oder verzögert werden. Junge Menschen bewegen sich zwischen den Zuständigkeiten von Kinder- und Jugendhilfe, Schule, Gesundheitswesen, Jobcenter, Sozialhilfe oder Eingliederungshilfe. Fehlende Abstimmungen und unklare Zuständigkeiten führen dabei nicht selten dazu, dass junge Menschen in institutionelle Zuständigkeitslücken geraten.

Eine starke Verantwortungsgemeinschaft muss deshalb auch rechtskreisübergreifend gedacht werden. Es braucht verlässliche kommunale Kooperationsstrukturen, gemeinsame Verfahren und abgestimmte Unterstützungsprozesse zwischen den unterschiedlichen Institutionen und Leistungssystemen.

Impuls 5: Rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit sollte als zentrale Infrastrukturaufgabe verstanden und strukturell abgesichert werden. Junge Menschen brauchen Hilfen „wie aus einer Hand“ statt fragmentierter und unklarer Zuständigkeiten.

Dabei ist entscheidend, dass die Perspektiven und Interessen junger Menschen handlungsleitend bleiben. Selbstorganisationen junger Menschen und Eltern sollten deshalb auch in kommunale Infrastruktur- und Kooperationsstrukturen systematisch eingebunden werden – etwa in kommunale Planungsprozesse, rechtskreisübergreifende Arbeitsstrukturen und Beteiligungsgremien. Sie machen sichtbar, wo Unterstützungsangebote nicht erreichbar, Übergänge nicht abgesichert oder institutionelle Zuständigkeiten für junge Menschen nicht nachvollziehbar sind.

Jugendhilfeplanung als zentrale Stellschraube stärken

Ein zentraler Hebel für eine verlässliche und bedarfsgerechte Infrastruktur ist eine deutlich gestärkte Jugendhilfeplanung – auf kommunaler wie auf Landesebene. Jugendhilfeplanung darf nicht als formaler Begleitprozess verstanden werden, sondern muss als verbindliches Steuerungsinstrument zur Sicherung von Rechtsansprüchen, zur Entwicklung passgenauer Angebote und zur Weiterentwicklung flexibler Hilfesettings ausgestaltet werden.

Gerade in der Praxis zeigt sich zunehmend, dass lückenhafte oder nicht bedarfsgerechte Infrastrukturen dazu führen, dass junge Menschen und Familien keine geeigneten Hilfen erhalten, Hilfen abbrechen, Krisen sich verschärfen und letztlich Folgekosten entstehen. Eine verbindlichere Jugendhilfeplanung – gegebenenfalls gestärkt durch bundesgesetzliche Vorgaben, Qualitätskriterien und Berichtspflichten – wäre deshalb eine zentrale Voraussetzung, um kommunale Angebotsstrukturen systematisch an den tatsächlichen Bedarfen junger Menschen und Familien auszurichten.

Impuls 6: Jugendhilfeplanung muss als zentrale Infrastrukturaufgabe verbindlicher ausgestaltet und fachlich gestärkt werden. Sie ist eine wesentliche Stellschraube, um passende Angebote vorzuhalten, flexible Hilfesettings anzuregen, Komplexleistungen zu ermöglichen und Rechtsansprüchen tatsächlich gerecht zu werden. Investitionen in eine qualifizierte Jugendhilfeplanung sind deshalb nicht nur fachlich geboten, sondern können auch dazu beitragen, Krisenverläufe, Hilfeabbrüche und langfristige Mehrkosten zu vermeiden.

Verantwortungsgemeinschaft bedeutet deshalb nicht nur institutionelle Kooperation, sondern auch die gemeinsame Gestaltung kommunaler Infrastrukturen unter Beteiligung derjenigen, die auf diese angewiesen sind.

IV. Schwächung der Subsidiarität

Wenn kommunale Steuerung einseitig gestärkt wird und gleichzeitig freie Träger in ihren Handlungsspielräumen eingeschränkt werden, verschiebt sich das Gleichgewicht innerhalb der Verantwortungsgemeinschaft. Dies birgt eine schleichende Schwächung des Subsidiaritätsprinzips.

Das ist nicht nur eine fachliche, sondern auch eine demokratische Frage. Gerade vor dem Hintergrund aktueller politischer Entwicklungen in einzelnen Kommunen stellt sich die Frage, wie plural, unabhängig und fachlich vielfältig die Kinder- und Jugendhilfe künftig aufgestellt sein wird.

Impuls 7: Das Subsidiaritätsprinzip muss als fachliches und demokratisches Strukturprinzip der Kinder- und Jugendhilfe gestärkt werden. Dafür braucht es starke freie Träger, unabhängige Selbstvertretungen und kommunale Strukturen, die fachliche Vielfalt und zivilgesellschaftliche Beteiligung aktiv absichern.

Eine starke Verantwortungsgemeinschaft braucht starke freie Träger und starke Selbstvertretungen in den kommunalen Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe.

V. Fazit

Verantwortungsgemeinschaft bedeutet nicht nur Kooperation zwischen Institutionen. Verantwortungsgemeinschaft bedeutet, Verantwortung, Macht und Gestaltungsmöglichkeiten tatsächlich zu teilen – zwischen öffentlichen und freien Trägern sowie mit jungen Menschen und Familien selbst. Der Aufbau und die nachhaltige Förderung von Selbstvertretungen junger Menschen und Familien müssen deshalb als kommunale Pflichtaufgabe demokratischer Infrastrukturentwicklung verstanden werden.

Nur so kann Kinder- und Jugendhilfe als demokratische, rechtsbasierte und bedarfsgerechte Infrastruktur des Aufwachsens gestaltet und abgesichert werden.

Kontakt bei Rückfragen

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)
Stefan Wedermann, geschäftsführendes Vorstandsmitglied der IGfH
Galvanistr. 30
60486 Frankfurt am Main

Mail: stefan.wedermann@igfh.de